

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **8 (1981)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis

Aktion Bürgerrecht	3
Die Geschichte des Alphorns	5
Zollbehandlung von Übersiedlungsgut	8
SWISS TIMING: Die Nummer 1 in der Sportzeitmessung	9
Solidaritätsfonds der Auslandschweizer	11
Lokalnachrichten	12-16
Auslandschweizertagung in Solothurn	17
Einige Bemerkungen zur Sitzung der Auslandschweizerkommission	18
Vielfältiges Schweizer Schiesswesen	19
Noch nie haben die Schweizer so viele Skisiege feiern können wie in diesem Winter	22
Sport	24

Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, **meldet dies vor der Eheschliessung** mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

Aktion Bürgerrecht

Mit der Stellungnahme des Bundesrates ist die Behandlung der Initiative unseres Präsidenten, Dr. Alfred Weber, mit der die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit auch die im Ausland wohnhaften Schweizerinnen ihr Bürgerrecht auf ihre Kinder übertragen können, einen wichtigen Schritt vorangekommen. Untenstehend veröffentlichen wir den Text der bundesrätlichen Stellungnahme und die Reaktion der Auslandschweizerorganisation.

Stellungnahme des Bundesrates

18. 2. 1981

1. Die Kommission beantragt in ihrem Bericht, Artikel 44 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) so zu ändern, dass das Kind schweizerischer Eltern von Geburt an automatisch das Schweizer Bürgerrecht erwirbt. Ist nur ein Elternteil Schweizer, so soll die Bundesgesetzgebung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Kind das Schweizer Bürgerrecht erwirbt. Damit soll vor allem die Voraussetzung geschaffen werden, dass auch die im Ausland wohnhaften Schweizerinnen ihr Bürgerrecht auf die Kinder übertragen können, ein Anliegen, das im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau seine volle Berechtigung hat. Wir haben seine Verwirklichung, soweit die Verwaltung zuständig ist, bereits selbst in Aussicht gestellt. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass auch die Initiative diese Lösung anstrebt und dass die Kommission sie einhellig befürwortet.

2. Mit dem Inhalt dieser Verfassungsänderung sind wir weitgehend einverstanden, dem vorgeschlagenen Vorgehen hingegen können wir nicht zustimmen. Die Kommission möchte, dass Artikel 44 Absatz 3 BV für sich allein behandelt wird und dass die weiteren Bürgerrechtsfragen, die noch offen sind und zusätzliche Änderungen des Artikels 44 BV verlangen, dem Parlament gesondert unterbreitet werden (Bericht Ziff. 33, letzter Absatz).

3. Wir befassen uns bekanntlich bereits längere Zeit mit diesen Bürgerrechtsfragen, und wir haben in unserem Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik die Vorlage für die erste Hälfte der laufenden Legislaturperiode, d. h. bis Ende 1981, angekündigt. Wir sind dazu auch in der Lage, denn die Vorarbeiten stehen vor ihrem Abschluss. Die anstehenden Probleme und ihre Bedeutung sollen hier kurz aufgezeigt werden:

a) Mit der Neufassung des Familienrechtes sollte auch die Gleichberechtigung der Geschlechter hinsichtlich des Schweizer Bürgerrechtes verwirklicht werden. Mann und Frau sollten nicht nur bei der Weiter-

gabe des Schweizer Bürgerrechtes durch Abstammung die gleiche Rechtsstellung erhalten, wie dies mit der Verfassungsänderung der Kommission vorgeschlagen wird, sondern auch bei der Heirat mit einem ausländischen Ehepartner. Die Verwirklichung dieser Ziele sieht der Bundesrat so, dass in Artikel 44 BV der Bundesgesetzgeber ausdrücklich ermächtigt wird, den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechtes durch Heirat, Abstammung und Adoption zu regeln. Dabei könnte anstelle des automatischen Erwerbes auch ein Erwerb durch Einbürgerung vorgesehen werden, wobei die Voraussetzungen gegenüber der ordentlichen Einbürgerung erleichtert würden. Artikel 54 Absatz 4 BV, der festlegt, dass die Frau durch ihre Heirat das Bürgerrecht des Mannes automatisch erwirbt, wäre dann aufzuheben.

b) Vordringlich ist auch das Problem der Einbürgerung der jugendlichen Ausländer, die seit Geburt in unserem Land wohnen oder doch ihre Jugendjahre zum grossen Teil hier verbracht haben. Es liegt im Interesse unseres Staatswesens, dass diese jungen Ausländer, die ganz in unsere Verhältnisse hineingewachsen sind und sich ihrer angestammten Heimat entfremdet haben, vermehrt eingebürgert und somit voll integriert werden können. Auch zu diesem Zwecke sollte Artikel 44 BV geändert werden, indem der Bundesgesetzgeber ermächtigt würde, solche Einbürgerungen zu erleichtern. Die Tatsache, dass gut eine Viertelmillion dieser jungen Ausländer bei uns wohnen und bleiben werden, zeigt eindeutig die Wichtigkeit dieses Vorschlages. Gleichzeitig sollte dabei auch für die Flüchtlinge und Staatenlosen, die bei uns Aufnahme gefunden haben, der Weg zum Schweizer Bürgerrecht erleichtert werden, wie dies in den von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen über ihre Rechtsstellung empfohlen wird. Mit einer Änderungsvorlage, die diese Einbürgerung miteinbezieht, würde auch die Aufgabe erfüllt, die dem Bundesrat durch die Überweisung verschiedener parlamentarischer Vorstösse gestellt worden ist.

4. Um diese Neuerungen verwirklichen zu können, sollte Artikel 44 BV folgende Fassung erhalten: